



**Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung des
Brandschutzwesens im Landkreis
Vorpommern-Greifswald**

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlage, Haushaltsmittel.....	3
1.1 Rechtsgrundlagen.....	3
1.2 Verfügbare Haushaltsmittel für die Förderung.....	3
1.3 Anspruch des Antragstellers	3
2. Zuwendungszweck - Förderfähige Maßnahmen	3
3. Zuwendungsempfänger	3
4. Zuwendungsvoraussetzungen	4
5. Art und Umfang, Bemessungsgrundlage der Zuwendung	4
5.1 Art der Zuwendung	4
5.2 Bemessungsgrundlagen	5
6. Verfahren.....	5
6.1 Antragsverfahren	5
6.2 Bewilligungsverfahren	6
6.3 Auszahlungsverfahren	7
6.4 Verwendungsnachweisverfahren.....	7
7. Förderung der Jugendfeuerwehr.....	7
7.1 Bemessungsgrundlagen	7
7.2 Antragsverfahren	7
7.3 Bewilligungsverfahren	8
7.4 Verwendungsnachweisverfahren.....	8
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten	8

Anlagen

Anlage 1: Höchstgrenzen der Gesamtinvestitionen.....	9
Anlage 2: Antragsformular Zuwendungen	10
Anlage 3: Zuwendungsbescheid Muster	12
Anlage 4: ANBest-K	15
Anlage 5: Formblatt zur Mittelanforderung	20
Anlage 6: Einfacher Verwendungsnachweis	21
Anlage 7: Antragsformular Zuwendungen - Jugendfeuerwehr.....	24

1. Rechtsgrundlage, Haushaltsmittel

1.1 Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie regelt die Förderung der Ausrüstung der Feuerwehren nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Brandschutzgesetzes (BrSchG M-V) als kreisliche Aufgabe. Dazu wird insbesondere die Landesförderung gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 27. Juni 2017 - II 450 - 260-1.13.-2016/005 - VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 8 Brandschutz-Förderrichtlinie BrSchFöRL M-V durch die Kreisförderung unterstützt und ergänzt. Soweit kreisliche Förderanteile Voraussetzung für die Gewährung der Landesförderung sind, hat die Richtlinie des Landes Vorrang.

Nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der allgemeinen Förderrichtlinie im Landkreis Vorpommern-Greifswald in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie des jeweiligen Haushaltsplanes gewährt der Landkreis Vorpommern-Greifswald Zuwendungen für Projekte im Brandschutzwesen.

1.2 Verfügbare Haushaltsmittel für die Förderung

Die Förderung ist auf bereitstehende Haushaltsmittel beschränkt. Diese setzen sich aus den folgenden Positionen zusammen:

- a. der Pauschalzuweisung des Landes M-V aus der Brandschutzsteuer,
- b. eigene Haushaltsmittel des Landkreises zur Förderung der Feuerwehren und
- c. sonstige Fördermittel des Landes für die Ausrüstung der Feuerwehren.

1.3 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Zuwendungszweck - Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- a. Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen, deren Alter mindestens 20 Jahre beträgt,
- b. Neubeschaffungen von Fahrzeugen,
- c. Technik für die Wahrnehmung überörtlicher Aufgaben,
- d. die Herstellung oder Wiederherstellung (bei Grundsanierungen) von Feuerwehrgerätehäusern mit einer Pauschale (siehe Anlage), wobei auch eine Förderung nur durch den Landkreis als einzigen Zuwendungsgeber möglich ist,
- e. **die Herstellung einer Stellfläche für gemeinsame Einrichtungen des Amtes wie z. B. ELW 1**
- f. Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen mit einem maximalen Alter von 10 Jahren (bei Sonderfahrzeugen wie u. a. Drehleitern 15 Jahre), ältere Fahrzeuge nur in Ausnahmen mit besonderer Begründung,
- g. zur Unterstützung der Jugendfeuerwehren und des Kreisfeuerwehrverbandes.

Alle Maßnahmen sind nach den aktuell gültigen Vorschriften und Normen zu beschaffen bzw. herzustellen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Ämter, Gemeinden und der Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Vorpommern-Greifswald (KFV V-G), die für den Förderzweck keine eigenen Mittel aus der Brandschutzsteuer erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht und die vor Antragseingang bei der Verwaltung des Landkreises Vorpommern-Greifswald noch nicht begonnen worden sind. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden.

4.2

Förderfähig sind Maßnahmen, soweit diese einer mit dem Landkreis abgestimmten Brandschutzbedarfsplanung oder einem anderen nachgewiesenen besonderen Bedarf entsprechen.

4.3

Bei der Beschaffung von Fahrzeugen muss in der Regel eine in Höhe, Länge und Breite ausreichende und frostfreie Stellfläche vorhanden sein.

4.4

Zur Bewertung der beantragten Maßnahmen müssen die Daten in der Feuerwehrverwaltungssoftware FOX 112 vollständig und aktuell eingepflegt sein.

5. Art und Umfang, Bemessungsgrundlage der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

5.1.1

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung oder im Ausnahmefall als Anteilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

5.1.2

Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende Förderung im Folgejahr.

5.1.3

Die Festlegung der Finanzierungsart erfolgt bei Projekten mit Förderung durch Dritte (z. B. Land) in Absprache mit den anderen Zuwendungsgebern.

5.1.4

Soweit sich aus einer zu fördernden Maßnahme Folgekosten (Betriebs-, Unterhaltungs-, Verwaltungskosten, Zinsen, Tilgung u. a.) im laufenden Jahr ergeben, müssen diese durch den Zuwendungsempfänger selbst getragen werden.

5.1.5

Die Zweckbindungsfristen werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Diese richten sich nach dem geförderten Gegenstand. Die Zweckbindungsfristen liegen zwischen 10 und 20 Jahren.

5.1.6

Der Förderzeitraum wird durch Bescheid festgelegt und kann durch Einzelfallentscheidung verlängert werden. Dabei sollen nötige Herstellungs- und Beschaffungsfristen auf der einen Seite und eine möglichst zügige Umsetzungserwartung an die Maßnahmen in ausgewogenem Verhältnis berücksichtigt werden.

5.2 Bemessungsgrundlagen

5.2.1

Die Förderung erfolgt grundsätzlich entsprechend den folgenden Regeln:

Die förderfähige Gesamtinvestitionssumme ist beschränkt auf die Richtwerte entsprechend der Anlage 1.

Die Förderhöhe soll so bemessen sein, dass mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gemäß Ziff. 1.2 und weiteren Mitteln des Landes möglichst viele Maßnahmen umgesetzt werden können. Gemeinden mit guter Finanzausstattung erhalten einen geringeren Fördersatz als Gemeinden mit weggefallener Leistungsfähigkeit. Grundlage für die Einschätzung bildet das RUBIKON-System. Maßnahmen mit großer überörtlicher Bedeutung können mit einem höheren Satz gefördert werden. Insofern sind die Förderungen in Abhängigkeit von den konkreten Gegebenheiten so gering wie möglich und so hoch wie nötig zu bemessen.

Die kreisliche Förderung beträgt mit Ausnahme Ziff. 2 f maximal 50 % der förderfähigen Kosten.

Bei gleichzeitiger Beantragung von Sonderbedarfszuweisungen (SBZ) des Landes M-V beträgt der Anteil des Landkreises maximal 1/3 der förderfähigen Kosten. **Ein Eigenanteil der Gemeinde von mindestens 10 % sollte nicht unterschritten werden.**

Die Förderung der Stellfläche für gemeinsame Einrichtungen des Amtes ist auf eine Stellfläche pro Amt in 10 Jahren begrenzt.

5.2.2

Das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bleibt unberührt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1

Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages an den Landkreis Vorpommern-Greifswald, Ordnungsamt, Brandschutzdienststelle. Die Anträge auf Förderung sollen bis zum 1. Dezember für Maßnahmen im Folgejahr vorliegen.

Sie sind mit dem Formular – „Antrag auf Zuwendung“ (siehe Anlage 2) – zu stellen.

Folgende Unterlagen sind beizufügen (siehe auch Formblatt des Landkreises):

- Kopie von Anträgen an andere Zuwendungsgeber, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Stellungnahme der Amts-/Wehrführung
- Kostenangebot
- bei baulichen Maßnahmen eine Projektplanung
- Nachweis Eigenmittel und aktueller Auszug RUBIKON
- bei Antragstellung Gemeinde: ein Beschluss der Gemeindevertretung
- bei vorgesehenen Abweichungen von der DIN mit Standardbeladung bei Fahrzeugen: ein Antrag auf Abweichung mit Begründung. Ein Anspruch auf Zustimmung der Abweichung besteht nicht.

6.1.2

Anträge, in denen die Gesamtfinanzierung nicht erkennbar sichergestellt ist, sind abzulehnen. Anträge, denen die vollständigen Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die konkrete Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos bleibt, ist die Förderung allein aus diesem Grunde abzulehnen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1

Bewilligungsbehörde ist der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Die Entscheidung erfolgt durch Zuwendungsbescheid. Die Entscheidung wird vollständig im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel auf den Landrat übertragen.

Für die beantragten Maßnahmen erfolgt jährlich die Festlegung der Rang- und Reihenfolge unter Mitwirkung des KfV V-G in Form einer Prioritätenliste. Dies geschieht in der Regel in Form einer Beratung, in der die Vorhaben im Gesamtzusammenhang erläutert und besprochen werden. Einmal im Jahr ist dem Kreistag über die beantragten und ausgereichten Förderungen, den Zustand und Investitionsbedarf der Feuerwehren im Landkreis und die Verwendung der hierfür bereitgestellten Fördermittel zu berichten.

Auf Grundlage der Prioritätenliste werden nach Vollständigkeit der Unterlagen und Verfügbarkeit der Haushaltsmittel Förderbescheide in Verantwortung des Ordnungsamtes/der Brandschutzdienststelle erstellt.

6.2.2

Voraussetzung für eine Zuwendung ist ein schriftlicher Zuwendungsbescheid (Anlage 3). Er wird zusammen mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest.-K), den notwendigen Vordrucken für die Mittelabforderung und dem Verwendungsnachweis übermittelt.

6.2.3

Bei Zuwendungen von Feuerwehrfahrzeugen ist dieses für die kreisliche Ausbildung, soweit hierdurch die Gewährleistung des örtlichen Brandschutzes nicht gefährdet wird, auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel sind durch den Zuwendungsempfänger mit dem dem Zuwendungsbescheid beigefügten Formblatt zur Mittelabforderung (Anlage 5) beim Landkreis Vorpommern-Greifswald anzufordern.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

6.4.1

Der Verwendungsnachweis ist durch den Zuwendungsempfänger mit dem dem Zuwendungsbescheid beigefügten Formblatt zu dem angegebenen Termin beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Ordnungsamt, Brandschutzdienststelle vorzulegen.

6.4.2

Der Verwendungsnachweis wird in Form eines einfachen Verwendungsnachweises (Nummer 6 ANBest-K) eingereicht (Anlage 6). Zum einfachen Verwendungsnachweis gehören der Sachbericht (Darstellung der Verwendung der Zuwendung, Abbildung der erzielten Ergebnisse sowie Erläuterung der Abweichungen zum Finanzierungsplan) und ein zahlenmäßiger Nachweis (Darstellung der Einnahmen und der Ausgaben in zeitlicher Folge und entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes).

6.4.3

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen (Nummer 7.2 ANBest-K).

Bei der Förderung von Feuerwehrfahrzeugen sind entsprechend der DIN 14502-2 und den Zuwendungsbescheiden diese Feuerwehrfahrzeuge durch Sachverständigenstellen abzunehmen. Die Prüfberichte sind zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

7. Förderung der Jugendfeuerwehr

7.1 Bemessungsgrundlagen

Für die Jugendarbeit in den Feuerwehren der Gemeinden wird je Jugendfeuerwehrmitglied im Landkreis Vorpommern-Greifswald ein pauschaler Betrag laut Anlage 1 an den Kreisfeuerwehrverband V-G zugewiesen. Die Gesamtsumme der Zuwendungshöhe richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder aller Jugendfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes zum Stichtag des 31.12. des Vorjahres.

Diese wird dann projektbezogen für Sachausstattungen sowie Investitionsmaßnahmen der Jugendfeuerwehren an die Gemeinden vergeben. Die verwendeten Mittel sind gegenüber dem Landkreis abzurechnen und nicht verbrauchte Mittel sind an den Kreishaushalt zurückzuführen. Vor jeder Haushaltsplanung ist durch den KfV V-G und den Landkreis die Gesamtsumme der Förderung in investiv und nicht investiv zu trennen.

7.2 Antragsverfahren

Für Projekte der Jugendfeuerwehr sind die Anträge durch die Gemeinden an die Geschäftsstellen des KfV V-G zu stellen (siehe Anlage 7). Anträge für die Jugendfeuerwehr werden durch den KfV V-G in Einvernehmen mit dem Ordnungsamt/der Brandschutzdienststelle bewilligt. Hierbei sind investive und nicht investive Förderprojekte zu unterscheiden.

7.3 Bewilligungsverfahren

Die Gemeinde erhält vom KfV V-G einen Zuwendungsbescheid, der eine Zweckbindungsfrist enthält. Durch den KfV V-G erfolgt eine zentrale Beschaffung der Sachausstattungen und Investitionen. Dabei ist das öffentliche Vergaberecht anzuwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Für den Verwendungsnachweis der dem KfV V-G zugewiesenen Mittel gilt Punkt 6.4.1 dieser Richtlinie.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 06.07. 2026 in Kraft.


Michael Sack
Landrat



Greifswald, den 27. Juli 2026

Anlagen

Anlage 1: Höchstgrenzen der Gesamtinvestitionen

Anlage 2: Antragsformular Zuwendungen

Anlage 3: Zuwendungsbescheid Muster

Anlage 4: ANBest-K

Anlage 5: Formblatt zur Mittelabforderung

Anlage 6: Einfacher Verwendungsnachweis

Anlage 7: Antragsformular Zuwendungen – Jugendfeuerwehr

Vermerk

Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.kreis-vg.de/Kreisrecht> am: 27.07.2026

Anlage 1 - Höchstgrenzen der Gesamtinvestition

Vorhaben	Fördersatz		
Gerätehaus	maximal 110.000,- € je Fahrzeugstellplatz (begrenzt auf die Anzahl der notwendigen Einsatzfahrzeuge nach der durch den Landkreis geprüften Brandschutzbedarfsplanung und der zur Verfügung stehenden Fördermittel), aber nicht höher als 50% der Herstellungskosten		
Pauschalförderbetrag je Mitglied der Jugendfeuerwehr	50, €		
Vorhaben	Massenklasse nach DIN SPEC 14502 - 1	Norm / Bemerkung	Maximal geförderte Investitionssumme inkl. MwSt.
TSF - W	Leicht (L) 2	DIN EN 1846 in Anlehnung an die DIN 14530 Teil 17	220.000,- €
MLF	Leicht (L) 2 oder Mittel (M)	DIN EN 1846 Teil 2 und DIN 14530 Teil 25	300.000,- €
LF 10	Mittel (M) 2	DIN EN 1846 und DIN 14530 Teil 5	460.000,- €
LF 20	Mittel (M) 3	DIN EN 1846 und DIN 14530 Teil 11	520.000,- €
HLF 10	Mittel (M) 2	DIN EN 1846 und DIN 14530 Teil 26	510.000,- €
HLF 20	Mittel (M) 3	DIN EN 1846 und DIN 14530 Teil 27	600.000,- €
TLF 3000	Mittel (M) 3	DIN EN 1846 und DIN 14530 Teil 22	356.000,- €
TLF 4000	Mittel (M) 3/Super (S)	DIN EN 1846 und DIN 14530 Teil 21	407.000,- €
ELW 1	Leicht (L) 1	DIN SPEC 14507-2	210.000,- €
DLK 23/12	Mittel (M) 3	DIN EN 14043 Teil 44	850.000,- €
TGM 23/12	Mittel (M) 3	DIN 14701-1	800.000,- €
RW	Mittel (M) 2 - 3	DIN 14555-3	525.000,- €
GW-L1	Leicht (L) 2	DIN 14555-21	250.000,- €
GW-L2	Mittel (M) 3	DIN 14555-22	350.000,- €

Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung

☒ Zutreffendes ankreuzen

(in einfacher Ausfertigung einzureichen
1x digital und 1x in Papierform)

(Name, Anschrift der Antragstellerin/
des Antragstellers)

An

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat
SG Brand-und Katastrophenschutz / BSD
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk

und

brandschutzdienststelle@kreis-vg.de

Auskunft erteilt:

Tel.-Nr.:

Fax:

Email:

Bankverbindung

IBAN:

BIC:

Kreditinstitut:

Ich/Wir beantrage(n) die Bewilligung einer Zuwendung i. H. v. _____ Euro

Die Zuwendung soll folgendem Zweck dienen: ¹

Bezug: Richtlinie zur Förderung des Brandschutzwesens (Brandschutz –Förderrichtlinie
BrSchFöRL M-V) vom 27.06.2017; und Richtlinie zur Förderung Brandschutz im
Landkreis V-G vom 08.05.2023

Bezeichnung der Maßnahme:

Beginn und Dauer:

Begründung²:

¹ Der Zweck muss **eindeutig** bezeichnet und **ausführlich** begründet werden. Erläuterungen zu Umfang, Qualität und Zielsetzung der geplanten Maßnahmen sind beizufügen.

²

Zur Maßnahme selbst (Notwendigkeit entsprechend Brandschutzbedarfsplanung, Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden und folgenden Jahren).

Beizufügen/Auszufüllen sind:

- der u.a. Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der gesamten mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung);
- die bestätigte Haushaltsgenehmigung mit der geplanten Maßnahme bzw. vorläufig eine rechtsverbindliche Erklärung darüber, dass der Eigenanteil für die Maßnahme einschließlich aller Folgekosten gesichert ist;
- ein Kostenangebot (Infoangebot/Richtpreisangebot)
- bei Hochbaumaßnahmen sind Bauvorlagen einschließlich der Baugenehmigung, die Stellungnahme der HFUK, alle erforderlichen Genehmigungen, ein Eigentumsnachweis und die Gesamtkosten mit den Einzelansätzen der Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276 darzustellen.

Finanzierungsplan:

Die voraussichtlichen Aufwendungen betragen insgesamt:

Finanzierung (EUR)	Insgesamt	Zeitpunkt der Entstehung		
		20...	20...	20...
1. Gesamtkosten				
davon zuweisungsfähige Kosten				
2. Eigenmittel				
3. Finanzierungsanteile Dritter				
4. beantragte öffentliche Förderung beim Landkreis V-G				
5. beantragte sonstige öffentliche Förderung				

Nicht zuweisungsfähig sind:

- Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung, Baunebenkosten und Ausstattungskosten
- Planungs- und Honorarkosten (insbesondere für Ausschreibungen)

Erklärungen des Antragstellers:

- Besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG? ☐ja ☐nein
Wenn ja, sind die sich daraus ergebenden Vorteile besonders auszuweisen und von den Ausgaben abzusetzen.

- Wurden der Antragstellerin/ dem Antragsteller früher für den gleichen Zweck bereits
☐ja ☐nein
Zuwendungen gewährt?
- Wurden der Antragstellerin/dem Antragsteller früher für den gleichen Zweck ☐ja ☐nein
Zuwendungen abgelehnt?
- Kenntnisnahme und Anerkennung folgender Unterlagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunalen Körperschaften (ANBest-K) ☐ja ☐nein
 - Richtlinie zur Förderung des Brandschutzwesens (BrschFördRL M-V) ☐ja ☐nein
 - Förderrichtlinie zur Förderung des Brandschutzwesens im Landkreis V-G ☐ja ☐nein

Ergänzende Angaben:

1. Höhe der Zuwendungen, die der Antragstellerin/dem Antragsteller für den gleichen Zweck früher gewährt worden sind, ggf. Angabe des Zeitpunktes der Bewilligung und der bewilligenden Stelle. Wenn Anträge abgelehnt wurden, ist die Begründung anzugeben:
..... Euro
2. Ggf. Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB (auszufüllen durch die Bewilligungsbehörde)

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ich erkläre ferner, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird; ggf. werde ich den vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen.

Uns ist ferner bekannt, dass die in Nr. 2 bezeichneten Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind und dass der Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist.

Ort, Datum

Siegel/Stempel

(Rechtsverbindliche Unterschrift
der Antragstellerin/ des Antragstellers)

Auflage 3

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Gemeinde
Der Bürgermeister
Herrn

nachrichtlich:
uRAB und
Innenministerium M-V
Abt. Kommunalangelegenheiten und Geoinformation
Referat 330
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Greifswald,

Zuwendungsbescheid

für eine Projektförderung aus der Brandschutzpauschale des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Antragsnummer: _____; Ihr Antrag vom _____

1. Bewilligung

Ich bewillige Ihnen eine Zuwendung zur Durchführung folgenden Vorhabens:

Neubau Feuerwehrrätehaus oder Beschaffung Löschgruppenfahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr gemäß DIN _____.

Die Zuwendung wird als **Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung** gewährt.

Die Höhe der Zuwendung beträgt:

0,00 Euro
(EUR in Worten: null 00/100)

Die Finanzierung erfolgt aus der Brandschutzpauschale des Landkreises Vorpommern-Greifswald im Haushaltsjahr 202_.

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreissitz
Feldstraße 85 a
3110 0000 58
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91

BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400

BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

2. Durchführung und Finanzierung

2.1 Zuwendungszweck

Die Zuwendung dient ausschließlich der Durchführung des o. g. Vorhabens.

Die Maßnahme ist auf Grundlage folgender Unterlagen durchzuführen:

- _____
- _____
- _____

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die Zweckbindung beträgt ____ Jahre und beginnt mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

2.2 Finanzierungsplan

Der Bewilligung liegt folgender Finanzierungsplan verbindlich zugrunde:

Position	Betrag
Gesamtausgaben	€
nicht zuwendungsfähige Ausgaben	€
zuwendungsfähige Ausgaben	€
Sonderbedarfzuweisung	€
Stellplatzförderung LK V-G	€
Eigenanteil Gemeinde	€

Die Zuwendung wird als Festbetrag gewährt.

Bereitstellung der Zuwendung

Jahr 202_	Gesamt
Finanzierungsquelle 1260000.0190001	
0,00 EUR	0,00 EUR

Abweichungen, die sich in Bezug auf eine zeitliche Verschiebung des Zuwendungsbedarfs ergeben, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Unter Angabe von Gründen kann eine Änderung der Mittelbereitstellung beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Veränderung der Mittelfälligkeit besteht nicht.

2.3 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheides und endet am _____.

Unter Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum zu verstehen, in dem das zu fördernde Vorhaben insgesamt (finanziell und materiell) abgeschlossen sein muss. Dieser Zeitraum ist nur eingehalten, wenn die Durchführung des Vorhabens innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen wird, alle Ihnen aufgrund der tatsächlichen Ausgaben zustehenden Fördermittel angefordert und alle angefallenen Rechnungen bezahlt werden.

Auf Antrag beim Landkreis Vorpommern-Greifswald kann der Bewilligungszeitraum nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlängert werden. Die Gründe sind im Antrag darzulegen.

3. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung kann nach Bestandskraft des Bescheides abgerufen werden.

Zuwendungen können angefordert werden, sobald Zahlungen für den geförderten Zweck geleistet wurden und mindestens 10 % der Gesamtausgaben erreicht sind.

Eine Schlussrate von 5 % wird bis zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten.

4. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Der Nachweis richtet sich nach den ANBest-K. Das Vordruckmuster ist beigelegt.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die ANBest-K sind Bestandteil dieses Bescheides. Änderungsbescheide Dritter sind unverzüglich vorzulegen.

5.2 Vergaberechtliche Bestimmungen

Für die Durchführung der Vergabeverfahren gelten die einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften. Es sind insbesondere folgende Anforderungen zwingend einzuhalten:

- Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz M-V)
- Wertgrenzenerlass M-V
- Zubenennungserlass des Wirtschaftsministeriums
- VOB/A und VOL/A in der jeweils geltenden Fassung
- Nr. 3 ANBest-K

Für die Dokumentation gilt:

- Für Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte ist die Dokumentation mittels „M4 – Dokumentation des Vergabeverfahrens“ zu führen.
- Für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte ist die Dokumentation gemäß § 8 VgV (Vergabebericht) zu erstellen.

Abweichungen von den einschlägigen Vergabevorschriften, insbesondere der Verzicht auf eine losweise Vergabe oder die Verwendung einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm, sind der Bewilligungsbehörde **vorab anzuzeigen** und bedürfen deren **Zustimmung**.

Verstöße gegen die vergaberechtlichen Bestimmungen können zur vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Zuwendung führen.

5.3 Aufbewahrung

Unterlagen sind bis zum 31.12. des Folgejahres nach Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

5.4 Prüfrechte

Der Landkreis und der Landesrechnungshof sind berechtigt, Prüfungen durchzuführen.

5.6 Haushalts- und Rechtsvorbehalt

Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

Ein Widerruf erfolgt nicht für Teile der Zuwendung, für die bereits Rechtsverpflichtungen eingegangen wurden.

6. Hinweis

Ich weise darauf hin, dass

- aus der Bewilligung kein Anspruch auf Kreditgenehmigung entsteht,
- die Zuwendung als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen ist,
- bei Verstößen gegen diesen Bescheid eine Rückforderung erfolgen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstr. 85 a, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Sack

Siegel

Dietger Wille
Beigeordneter und
2. Stellvertreter des Landrates

Anlagen:

- Investitionsplan
- ANBest-K
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Anlage 3a der VV zu § 44 (ANBest-K)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

1. Auszahlung der Zuwendung
2. Verwendung der Zuwendung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Dokumentationspflichten
5. Mitteilungspflichten
6. Verwendungsnachweis
7. Prüfrechte

1. Auszahlung der Zuwendung

- 1.1 Bei der Anwendung des Erstattungsprinzips gilt:
Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Der Anforderung ist der zahlenmäßige Nachweis der Ausgaben zusammen mit der entsprechenden Belegliste beizufügen.
- 1.2 Bei der Anwendung des Vorschussprinzips gilt:
Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.
- 1.3 Bei einer Anteilfinanzierung kann die Zuwendung nur anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.
- 1.4 Bei einer Fehlbedarfsfinanzierung kann die Zuwendung nur in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.5 Bei einer Finanzierung durch mehrere Zuwendungsgeber darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

2. Verwendung der Zuwendung

- 2.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

- 2.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.3 Der Finanzierungsplan, das heißt die aufgegliederte Kalkulation der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgabepositionen mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung, ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 2.4 Die Nummern 2.2 und 2.3 finden bei einer Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 2.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 2.6 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 3. Vergabe von Aufträgen**
- Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die Vorschriften des Vergaberechts anzuwenden.
- 4. Dokumentationspflicht**
- 4.1 Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten.

Anlage 4

Anlage 3a der VV zu § 44 (ANBest-K)

- 4.2 Bücher, Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege), die Dokumente über die Vergabe von Aufträgen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sind für fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

5. Mitteilungspflichten

Der Bewilligungsbehörde ist unverzüglich anzuzeigen, soweit

- 5.1 nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von diesen oder von Dritten weitere Mittel ausgezahlt werden,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als fünf Prozent oder mehr als 5 000 Euro ergibt,
- 5.3 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck ganz oder teilweise nicht oder mit der bewilligten Zuwendung ganz oder teilweise nicht zu erreichen ist,
- 5.5 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,
- 5.6 Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Verwendungsnachweis

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der vollständige Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der vom Zuwendungsempfänger beteiligten fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltungen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem

Anlage 3a
der VV zu § 44
(ANBest-K)

- 6.5 In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten. Aus der Belegliste müssen sowohl Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Rechnungsaussteller als auch das Zahlungsdatum und der Empfänger oder Einzahler sowie Gegenstand und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Soweit einzelne Bestandteile der Belegliste bereits vorgelegt wurden, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich.
- 6.6 Belege sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 6.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die betroffenen Dritten über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Bewilligungsbehörde zu informieren.
- 6.8 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von dem Letztempfänger ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- 6.9 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig und zuwendungsfähig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
7. **Prüfrechte**
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde und die zuständige oberste Landesbehörde sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.8 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern berechtigt zu prüfen.

Anlage 5

Gemeinde ...

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Ordnungsamt
Brandschutzdienststelle
Feldstraße 85
17489 Greifswald

Zuweisung des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Mittelabforderung

Den Zuwendungsbescheid vom Az.:

Für fällige Zahlungen, im Rahmen des Verwendungszwecks, gemäß der Bewilligung einer Zuwendung aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Brandschutzwesens im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird ein Betrag in Höhe

von..... Euro

☐ am

☐ sofort benötigt.

Bankverbindung

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Name des
Kreditinstituts:

Ort

Datum

Stempel / rechtsverbindliche
Unterschrift

Gemeinde

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Ordnungsamt
Brandschutzdienststelle
Feldstraße 85
17489 Greifswald

Bewilligung einer Zuwendung aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Brandschutzwesens im Landkreis Vorpommern-Greifswald

hier: Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Registriernummer: ____/2_

Geförderte Maßnahme:

Beschaffung _____

Den Zuwendungsbescheid mit Anlagen vom _____ habe ich am _____ erhalten.

Für die Gemeinde _____ erkläre ich unwiderruflich, auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diesen Zuwendungsbescheid zu verzichten.

Ort, Datum

Stempel (oder Siegel)
rechtsverbindliche Unterschrift
des Zuwendungsempfängers

Anlage 6

In zweifacher Ausfertigung einreichen
☐ Zutreffendes ankreuzen

- ☐ Einfacher Verwendungsnachweis
☐ Zwischennachweis

- ☐ Nr. 7. ANBEST-I
☐ Nr. 6.6 ANBEST-P
☐ Nr. 6. ANBEST-K

Nr., Datum des Zuwendungsbescheides:

Bewilligungsbehörde:

Zuwendungsempfänger:

Betrag der Zuwendung: _____ Euro

- ☐ rückzahlbar
☐ bedingt rückzahlbar
☐ nicht rückzahlbar

Zweck der Zuwendung:

Finanzierungsart:

- ☐ Anteilfinanzierung
☐ Fehlbedarfsfinanzierung
☐ Festbetragsfinanzierung
☐ Vollfinanzierung

Angaben über bewilligte **sonstige** Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach
Verwendungszweck, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart:

3 97010A

Sachbericht :

¹¹ Die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und seine Auswirkungen sind darzustellen und im einzelnen zu erläutern. Die gesamte geförderte Tätigkeit oder Maßnahmen sind darzulegen (ggf. auf besonderem Blatt). Tätigkeits-, Geschäfts- und Prüfungsberichte, Veröffentlichungen und dgl. sowie Berichte etwa beteiligter Dienststellen sind beiden Ausfertigungen des Verwendungsnachweises beizufügen. Falls bei der Bewilligung gefordert, ist der Vermögens- und Schuldenstand auf besonderem Blatt nachzuweisen.

Zahlenmäßiger Nachweis

Titel/Konto-Nr. nach dem Finanzierungs-, Haushalts-, Wirtschafts-, Kontenplan	Zweckbestimmung	Einnahme Euro	Ausgabe Euro	Vermerke

Abschluss am: _____
(bei Zwischennachweis Stand am 31.12. des abgelaufenen Jahres)

	Euro	Beginn Hj.	Ende Hj.
Bestand aus dem Vorjahr	_____	Vermögen	_____
Einnahmen	_____	Schulden	_____
(davon entfallen auf Eigenmittel	_____)		
Summe der Einnahmen	_____		
Summe der Ausgaben	_____		
Einsparungen	_____		
Mehrausgaben	_____		

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird hiermit bescheinigt.
Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern bzw. Belegen übereinstimmen.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Prüfvermerk¹:

- ☐ Der einfache Verwendungsnachweis
- ☐ Der Zwischennachweis

entspricht den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen

Die Zuwendung ist nach den Angaben im

- ☐ einfachen Verwendungsnachweis
 - ☐ Zwischennachweis
- zweckentsprechend verwendet worden.

- ☐ Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck ist erreicht worden.
- ☐ Die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände, für die ggf. ein Wertausgleich zu leisten ist, sind ordnungsmäßig inventarisiert worden.
- ☐ Es sind keine Beanstandungen zu erheben.
- ☐ Es sind folgende Beanstandungen zu erheben:

Ort/Datum: Unterschrift:

Amtsbezeichnung, Dienststelle:

¹ Unterhält der Zuweisungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen.

Anlage 7

Kreisfeuerwehrverband Vorpommern - Greifswald - Der Vorsitzende -



Gemeinde ...

Büro: Geschäftsstelle Gützkow
KFV-VG

Auskunft erteilt: Frau Manthey
Fritzower Damm 2 A
17506 Gützkow

Telefon: 038353-50899

Fax: 038353-300018

E-Mail: guetzkow@kfv-vg.de

Ihr Zeichen

Ihr Datum

Mein Zeichen / Aktenzeichen

Datum

Zuwendungsbescheid des Kreisfeuerwehrverbandes Vorpommern-Greifswald

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihres Antrages vom _____ und gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Brandschutzwesens im Landkreis Vorpommern-Greifswald Pkt. 7 wird Ihnen hiermit eine Zuwendung in Höhe von 0,00 Euro für die Anschaffung von _____ bewilligt.

Verwendungszweck: Nutzung durch die Jugendfeuerwehr FF _____

Die Beschaffung der Gerätschaften erfolgt über den Kreisfeuerwehrverband V-G.

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Förderung des ehrenamtlichen Brandschutzwesens. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden und werden mit beiliegender Empfangsbestätigung übergeben. Nach Projektabschluss muss die Anschaffung im Haushalt der Gemeinde entsprechend nachgewiesen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreisfeuerwehrverband Vorpommern-Greifswald, Der Verbandsvorsitzende, Fritzower Damm 2A, 17506 Gützkow, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Peggy Manthey
Geschäftsführerin

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
300018
IBAN: DE 98 1505 0500 0433 0006 86
BIC: NOLADE21GRW

17506 Gützkow, Fritzower Damm 2 A
Tel. (038353) 50899, Fax. (038353)
E-Mail: guetzkow@kfv-vg.de

Empfangsbestätigung

Hiermit wird der Empfang von folgenden Materialien für die **Jugendfeuerwehr** _____ im Wert von **0,00 EUR** bestätigt.

2 St. _____

Der Grenzwert für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG beträgt 1.000,00 EUR. Es gilt die Aufzeichnungspflicht nach § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG. Wird ein einzelnes Wirtschaftsgut unentgeltlich in das Betriebsvermögen eines anderen Steuerpflichtigen übertragen, gilt sein gemeiner Wert für das aufnehmende Betriebsvermögen als Anschaffungskosten. Eine Inventarisierung ist vorzunehmen.

Der Übernehmende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Materialien funktionsfähig und mangelfrei übernommen hat. Eine Weitergabe an Dritte sowie deren Nutzung ist nicht gestattet.

Die Empfangsbestätigung ist dem Träger der Feuerwehr zur weiteren Bearbeitung zu übermitteln.

Übernommen:

Datum: _____

i.A.

Jugendfeuerwehrwart